

Haber Müller Gieseke, Drakestraße 48, 12205 Berlin

Mandantenfragebogen für ein rechtliches Mandat

Die nachfolgenden Angaben sollen einer effizienten Kommunikation zwischen der Kanzlei und dem Mandanten dienen. **Wir bitten daher um umgehende Mitteilung, sofern sich Änderungen ergeben.** Die hier angegebenen notwendigen und erforderlichen personenbezogenen Daten dienen allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Mandatsverhältnisses und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen nach der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) erhoben.

1. Name, Anschrift und Kommunikation

Anrede: O Herr O Frau O Eheleute O eingetragene Partnerschaft O GmbH

Name, Vorname: _____ Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

Faxnummer: _____ Mandant wünscht Anschreiben per Fax **O ja O nein**

E-Mail: _____ Mandant wünscht

Anschreiben per E-Mail **O ja O nein**; Hinweis: Sofern Korrespondenz per E-Mail erfolgt, wird diese unverschlüsselt übermittelt. **Wenn E-Mail Korrespondenz erwünscht ist, erklärt sich der Auftraggeber mit der unterschriftslosen elektronischen Übermittlung der Vergütungsrechnung einverstanden.**

2. Rechtsschutzversicherung

Versicherer: _____

Versicherungsscheinnummer: _____ Höhe der Selbstbeteiligung: _____ Euro

Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Ablehnung der Rechtsschutzversicherung oder Kürzung des Rechtsanwalts honorars die entstehenden bzw. bereits entstandenen Kosten selbst zu tragen habe. Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten an meine Rechtsschutzversicherung übertragen werden dürfen.

3. Kontoverbindung

IBAN: _____ BIC: _____

Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

4. Arbeitgeber

Firma: _____ Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

5. Sonstiges in Straf- und Bußgeldsachen

ausgeübter Beruf: _____ mtl. Nettoeinkommen: _____

Unterhaltsverpflichtungen: _____

besondere finanzielle Belastungen: _____

6. Wie wurden Sie auf uns aufmerksam? _____

Das Informationsblatt (nächste Seite) habe ich erhalten, gelesen und verstanden.

Ort

Datum

Unterschrift

Informationsblatt zum Verbleib bei Ihren Unterlagen

§ 1 Allgemeines

1. Der Inhalt und der Umfang des Mandats ergeben sich aus der Vollmacht und ggf. aus den hierzu erteilten Aufträgen.
2. Der Mandant hat den Rechtsanwalt über alle wesentlichen Gesichtspunkte umfassend und vollständig zu informieren. Die für die Bearbeitung des Mandats benötigten Dokumente hat der Mandant dem Rechtsanwalt zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanwalt ist gegenüber Dritten und gegenüber staatlichen Stellen zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.
3. Der Rechtsanwalt ist zur Erhebung einer Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen hierauf gerichteten Auftrag vom Mandanten erhalten und angenommen hat. Sofern sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwalts nicht meldet, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt nicht oder nicht rechtzeitig mit der Erhebung einer Klage oder mit der Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen, muss er mit erheblichen Nachteilen rechnen.

§ 2 Vergütung

1. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich entweder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder nach einer Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten. Ist keine Vergütung vereinbart, schuldet der Mandant die gesetzlichen Gebühren. Rechtsanwaltsgebühren werden bereits mit der Beauftragung und Informationserteilung durch den Mandanten ausgelöst.
2. Ob und in welcher Höhe ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts entsteht, hängt nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist: Grundsätzlich schuldet der Rechtsanwalt keinen Erfolg, sondern die Erbringung einer Dienstleistung. Wie jeder Dienstleister kann er jedoch für Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden.
3. Der Rechtsanwalt kann für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Gleichet der Mandant eine Vorschussrechnung nicht aus, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen. Die Vorschusspflicht gilt auch dann, wenn bei Mandatsbeginn feststeht, dass die Rechtsanwaltskosten des Mandanten später der Gegenseite aufzuerlegen sein werden.

§ 3 Rechtsschutzversicherung

1. Sofern der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, richtet sich sein Erstattungsanspruch gegen die Rechtsschutzversicherung nach den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag. Rechtsschutzversicherungen sind regelmäßig nicht verpflichtet, Rechtsanwaltskosten in sämtlichen Rechtsgebieten und unabhängig von ihrer Höhe zu erstatten.
2. Der Mandant ist verpflichtet, an den Rechtsanwalt das gesetzlich geregelte oder das vertraglich vereinbarte Honorar zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe seine Rechtsschutzversicherung hierauf Erstattungen leistet. Rechtsschutzversicherungen erstatten nur in Ausnahmefällen anwaltliche Honorare aus Vergütungsvereinbarungen, mit denen die gesetzlichen Gebühren überschritten werden. Der Mandant bleibt auch dann zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten verpflichtet, wenn seine Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage nachträglich widerruft.
3. Ein mit der Rechtsschutzversicherung vereinbarter Selbstbehalt ist vom Mandanten zu tragen.
4. Erstattet die Rechtsschutzversicherung nur einen Teil des anwaltlichen Honorars und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, die weiteren Rechtsanwaltskosten zu tragen, hat der Mandant den streitigen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mandant den Rechtsanwalt mit der Erhebung einer Klage gegen die Rechtsschutzversicherung beauftragt.

§ 4 Geringes Einkommen

1. Ist der Mandant aufgrund seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen, ist er verpflichtet, den Rechtsanwalt hierüber bereits bei der Beauftragung zu informieren. Entsprechende Verschlechterungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse während der Mandatsbearbeitung hat der Mandant dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Der Rechtsanwalt prüft sodann, ob dem Mandanten Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zusteht. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, bleibt der Mandant verpflichtet, die entstehenden und bereits entstandenen Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen.
2. Hat der Mandant den Rechtsanwalt damit beauftragt, eine Klage zu erheben oder die Rechtsverteidigung gegen eine Klage zu übernehmen und hat der Rechtsanwalt diesbezüglich Prozesskostenhilfe für den Mandanten beantragt, so hat der Mandant die Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen, wenn er die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz bzw. vor Abschluss eines vorgeschalteten Prozesskostenhilfeverfahrens beibringt.
3. Auch wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, hat der Mandant im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite zu tragen.
4. Der Mandant macht sich unter Umständen strafbar, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Gericht unvollständige oder falsche Angaben macht oder wenn er den Rechtsanwalt über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse täuscht.

§ 5 Pflichtverteidigung

Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung kann die Staatskasse beim Mandanten Rückgriff für die Kosten seiner Pflichtverteidigung nehmen.

§ 6 Besondere Hinweise

1. In Arbeitsgerichtssachen in 1. Instanz besteht – auch im Falle des Obsiegens – kein Kostenerstattungsanspruch gegen die unterliegende Partei. Das gleiche gilt im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung.
2. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Mandanten in deutscher Sprache. Etwaige Kosten für Übersetzungen sind vom Mandanten zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
3. Telefonische Auskünfte des Rechtsanwalts sind zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich des Sachverhalts und der erteilten Auskunft nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Mandanten verbindlich.